

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 6. Mai 2009

Nummer 20

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ – Gemarkung Güsten **241**
- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 29.04.2009 **243**
- Sitzung des Kreistages am 13.05.2009 **244**
- Bundestagswahl am 27.09.2009 **245**
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 72 - Anhalt

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 **251**
- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl) am 7. Juni 2009 **252**
- Amtliche Bekanntmachung zur Europawahl 2009 **254**

Gemeinde Gröna

- Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 **254**
- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinderatswahl am 7. Juni 2009 **256**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 12.05.2009 **258**

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 19.05.2009 **259**

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkung Plötzky und Schönebeck **259**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises


• Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ – Gemarkung Güsten

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Art der Anlage: Trinkwasserversorgungsleitung
Incl. dazugehöriger Schieber, Hydranten usw.
Leistungsumfang: Durchmesser: DN 150 bzw. 125 PE bzw. Stahl
erbaut: ca. 1974 bzw. 1998

Schutzstreifenbreite: nach DVGW-Regelwerk Merkblatt W 403 Pkt. 7.1: 4,00 m

Lfd. Nummer	Gemeinde/Gemarkg.	Gemarkungs-Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuch Blatt Nr.	Schutzstreifen-Breite in m ² (mit CAD ermittelt)
1	Güsten	1328	7	173/2	617	27,30
2	Güsten	1328	7	174/2	617	238,10
3	Güsten	1328	7	193/2	746	9,70
4	Güsten	1328	7	193/3	746	17,00
5	Güsten	1328	7	227/1	746	141,10
6	Güsten	1328	7	227/2	746	23,90
7	Güsten	1328	7	228	746	116,80
8	Güsten	1328	7	238	746	218,20
9	Güsten	1328	7	254/1	617	27,10
10	Güsten	1328	7	254/3	617	17,00
11	Güsten	1328	7	254/7	617	15,10
12	Güsten	1328	7	1028	2590	142,60

Legende:  Trinkwasserleitung liegt nicht auf diesem Grundstück, nur der Schutzstreifen

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus II, Bürgerbüro Zi.: 117, Friedensallee 25

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Sonnabend von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,
Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 28.04.2009

gez. Gerstner
Landrat

• **Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 29.04.2009**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 14. Sitzung am 29.04.2009 zu folgenden Themen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:

- Feststellung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung des Salzlandkreises für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14

Beschluss Nr. B/341/2009/2

Der Kreistag beschließt die Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Salzlandkreises für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 (Stand 31.03.2009).

- Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 für den berufsbildenden Bereich

Beschluss Nr. B/342/2009/3

1. Der Kreistag beschließt die Fusion der Berufsbildenden Schulen Bernburg (Saale) und Schönebeck (Elbe) zum 01.08.2009.
2. Damit einhergehend beschließt der Kreistag, dass die Berufsbildenden Schulen Bernburg (Saale) ab dem 01.08.2009 als Außenstelle der Berufsbildenden Schulen Schönebeck (Elbe) fungieren.

- Projektvorschläge zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II
Hier: Impulsprogramm Schule

Beschluss Nr. B/335/2009/4

Der Kreistag beschließt die Projektvorschläge für 2009 einschließlich der Änderung aus dem Nachtrag.

- Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2009
- Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 06.04.2009
Hier: Pkt. 4 - Beitrittsbeschluss zur Kreditermächtigung,
Pkt. 2 - Widerspruch gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes

Beschluss Nr. B/356/2009/5

1. Der Kreistag fasst zu Punkt 4 des Tenors des Bescheides des Landesverwaltungsamtes vom 06.04.2009 folgenden Beitrittsbeschluss:

Reduzierung der Kreditsumme in Höhe von 365.400 EUR

Änderung von Maßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 344.100 EUR

Erhöhung der Mittel Straßenbaulastzuweisungen in Höhe von 21.300 EUR

Damit wird die Haushaltssatzung 2009 wie folgt geändert:

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bleiben unverändert.

Vermögenshaushalt	Haushaltsplan	Veränderung	Haushaltsplan
neu			
	- EUR -	- EUR -	- EUR -
Einnahmen	39.196.900	-344.100	38.852.800
Ausgaben	39.196.900	-344.100	38.852.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.644.600 EUR festgesetzt.

2. Der Kreistag beschließt zu Punkt 2 des Tenors des Bescheides des Landesverwaltungsamtes vom 06.04.2009 gegen die Anordnung, bis zum 30.09.2009 weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, Widerspruch einzulegen.

3. Der Kreistag beschließt die Rechtsanwaltskanzlei ZENK (Berlin) gegebenenfalls mit der Durch-

<p>führung des Klageverfahrens zu beauftragen.</p> <p>Bernburg (Saale), 05. Mai 2009</p> <p>gez. Gerstner Landrat</p> <p>• Sitzung des Kreistages am 13.05.2009</p> <p>Datum: Mittwoch, 13.05.2009, 17:00 Uhr</p> <p>Ort: Kreisverwaltung, Bernburg Haus 1 Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)</p> <p>Tagesordnung:</p> <p><u>Öffentlicher Teil</u></p> <p>1 Geschäftsordnung</p> <p>1.1 Eröffnung der Sitzung</p> <p>1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung</p> <p>1.3 Einwohnerfragestunde</p> <p>1.4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA); Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse (§ 39 Abs. 2 LKO LSA)</p> <p>2 Jahresrechnung 2007 des Landkreises Aschersleben-Staßfurt, Entlastung Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/348/2009</p> <p>3 Jahresrechnung 2007 des Landkreises Bernburg, Entlastung Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/349/2009</p>	<p>4</p> <p>5</p> <p>6</p> <p>7</p> <p>8</p> <p>9</p> <p>10</p> <p>11</p> <p>12</p>	<p>Jahresrechnung 2007 des Landkreises Schönebeck, Entlastung Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/350/2009</p> <p>Zusammenführung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Aschersleben - Staßfurt mbH und der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH - WFG Bernburg - Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/347/2009</p> <p>Wirtschaftsplan 2009 der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/346/2009</p> <p>1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/334/2009</p> <p>Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen – Abberufung/Berufung Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/338/2009</p> <p>Wahl von beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/344/2009</p> <p>Mittelfristige Schulentwicklungsplanung 2009/10 bis 2013/14 für den berufsbildenden Bereich – Rahmenvereinbarung des "Regionalverbundes Anhalt für berufliche Bildung" Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/351/2009</p> <p>Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 für den berufsbildenden Bereich - Ausbildung der Verwaltungsfachangestellten im Salzlandkreis Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/352/2009</p> <p>Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis</p>
--	---	--

- 2013/14 für den allgemein bildenden Bereich - Vereinbarung mit dem Landkreis Börde zur Beschulung von Schülern am Gymnasium Egeln
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/353/2009
- 13 Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/354/2009
- 14 Sozialraumanalyse für den Salzlandkreis (Datenbasis 2007 und 2008)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/343/2009
- 15 Jahresbericht der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck 2008
Vorlage: M/139/2009
- 16 Jahresbericht 2008 Arbeitsgemeinschaft SGB II Aschersleben-Staßfurt
Vorlage: M/146/2009
- 17 Jahresbericht Amt für Arbeitsförderung für das Jahr 2008
Vorlage: M/135/2009
- 18 Jahresbericht des Amtes Beratungsdienste nach dem SGB II und XII des Salzlandkreises über das Jahr 2008 (Kommunal flankierende Leistungen)
Vorlage: M/136/2009
- 19 Tätigkeitsbericht 2008 der Psychosozialen Beratung und Betreuung des Paritätischen Integrativen Netzwerkes e. V.
Vorlage: M/137/2009
- 20 Tätigkeitsbericht 2008 der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung des Paritätischen Integrativen Netzwerkes e. V.
Vorlage: M/138/2009
- 21 Jahresbericht 2008 der Suchtberatungs- und Behandlungsstelle Schönebeck (AWO Kreisverband Salzland e. V.)
Vorlage: M/140/2009

- 22 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA)
- 23 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 24 Geschäftsordnung
- 24.1 Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 24.2 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA)
- 25 Vergabeangelegenheit "Campus Technicus" Bernburg (Saale)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/357/2009
- 26 Kreditaufnahme
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlagen: B/331/2009,
B/331/2009/1
- 27 Information zur Umschuldung eines Kredites
Vorlage: M/143/2009
- 28 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA)
- 29 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Frank Zedler
Vorsitzender des Kreistages

- **Bundestagswahl am 27.09.2009
Öffentliche Bekanntmachung des
Kreiswahlleiters des Wahlkreises 72
- Anhalt**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gem. § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung – BWO – in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf,

**Kreiswahlvorschläge für die Wahl
zum 17. Deutschen
Bundestag am 27.09.2009**

möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für den **Wahlkreis 72 Anhalt, bestehend aus den Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und nachfolgenden Gemeinden des Salzlandkreises:**

Stadt Alsleben (Saale), Amesdorf, Baalberge, Stadt Bernburg (Saale), Biendorf, Borne, Cörmigk, Edlau, Stadt Egel, Etgersleben, Gerbitz, Gerlebogk, Giersleben, Gröna, Stadt Güsten, Hakeborn, Stadt Hecklingen, Ilberstedt, Stadt Könnern, Latdorf, Neugattersleben, Neundorf (Anhalt), Stadt Nienburg (Saale), Peißen, Plötzkau, Pobzig, Poley, Preußnitz, Schackstedt, Stadt Staßfurt, Tarthun, Unseburg, Wedlitz, Westeregeln, Wiendorf, Wohlsdorf, Wolmirsleben

müssen bis spätestens

**am Donnerstag, den 23.07.2009,
18.00 Uhr**

schriftlich beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 72 unter der Anschrift:

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)**

oder im Zimmer 254 eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes - BWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993, BGBl. I S. 1288, 1594, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394).

Für die Einreichung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 72 Anhalt gebe ich folgende Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist daher unheilbar ungültig und muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte sowie Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) befugt (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 20 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden.

Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Bewerbers/in,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Abs. 5 BWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der **Anlage 15 BWO**, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für

keinen anderen Wahlkreis die **Zustimmung** zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,

- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 BWO**, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in **wählbar** ist.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Soweit das Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Zimmer 265 und Zimmer 258, angefordert oder abgeholt werden (Tel.: 03496/60 15 40, 03496/60 15 32, Fax: 03496/60 15 02, E-Mail: wahlen@anhalt-bitterfeld.de,

1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien

Parteien haben zusätzlich Folgendes zu beachten:

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im

Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz -ParteiG -) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG). Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 16. Deutschen Bundestages stattfinden (§ 21 Abs. 3 BWG). Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des/r Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der **Anlage 17 BWO** ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 18 BWO an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung

in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 6 BWG, § 34 Abs. 5 Nr. 3a BWO).

Außerdem ist dem Kreiswahlvorschlag eine **Versicherung an Eides statt** des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15 BWO** beizufügen, in der der/die Bewerber/in versichert, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 34 Abs. 5 Nr. 3b BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind **von mindestens drei Mitgliedern** des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich **zu unterzeichnen**. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

1.3 Bestimmungen für nicht im Bundestag oder einem Landtag vertretene Parteien

Kreiswahlvorschläge von **Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG)**, müssen außerdem - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge

von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 29.06.2009** (90. Tag vor der Wahl) dem Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden, **ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben** und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die **schriftliche Satzung** und das **schriftliche Programm** der Partei sowie **der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes** sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem 29.06.2009 eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 BWG). Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Anzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 ParteiG ersetzt wird.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die **Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; **er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen**. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gem. den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechen-

den Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien (Buchstabe A auf dem Formblatt) deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Buchstabe B auf dem Formblatt) ist deren Kennwort anzugeben. Für den Fall, dass die Parteieigenschaft einer Vereinigung durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt wird, besteht die Möglichkeit für den/die Unterzeichner/in, durch seine/ihre Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der v.g. Vereinigung als anderen Kreiswahlvorschlag zu unterstützen (Zusatz für A auf dem Formblatt).

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) oder gesondert (ebenfalls Anlage 14 BWO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/r Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für Wählergruppen oder einzelne Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge)

Andere Kreiswahlvorschläge – also Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen oder einzelnen Wahlberechtigten – müssen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BWG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Abschnitt 1.3 Buchstaben c) und d) dieser Bekanntmachung gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 und § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO).

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 und Abs. 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entschei-

dung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 25 Abs. 2 BWG nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist nach § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) nicht erbracht worden sind,
- d) der/die Bewerber/in mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine/ihre Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des/r Bewerbers/in fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 26 Abs. 1 BWG **am 31.07.2009** (58. Tag vor der Wahl). Zu der

Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landesausschuss des Landes Sachsen-Anhalt eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 06.08.2009 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden (§ 26 Abs. 2 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 10.08.2009 (48. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO).

Köthen (Anhalt), 05. Mai 2009

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 72 – Anhalt

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- **Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Bernburg (Saale) wird in der Zeit

vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009

während der Dienststunden montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Gebäude II, Raum 013 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Der Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 22. Mai 2009 bis 12:00 Uhr, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Gebäude II, Raum 013 **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Salzlandkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 Europawahlordnung (bis 17. Mai 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung (bis zum 22. Mai 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO oder

- nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 5. Juni 2009, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person

nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bernburg (Saale), 4. Mai 2009

gez. Schütze
Oberbürgermeister

- **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl) am 7. Juni 2009**

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Bernburg (Saale) ist

vom 18. Mai 2009 bis 23. Mai 2009

während der Dienststunden montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und samstags 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Gebäude II, Raum 013 einzusehen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 23. Mai 2009.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht-

nahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am 23. Mai 2009, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Gebäude II, Raum 013 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWO).

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 13. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Stadt Bernburg (Saale) hat, kann an den Kommunalwahlen in Bernburg (Saale)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** seines **Wahlbereiches** oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, **der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

4.2 Ein Wahlberechtigter, **der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er den Antrag nach § 15 Abs. 4 entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Für die Kommunalwahlen erhält der Antragsteller nur einen Wahlschein für alle Wahlen. Ist der Wahlberechtigte nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so geht dies aus dem Wahlschein hervor.

4.3 Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) können **bis zum 5. Juni 2009, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind **nicht** zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO (siehe Ziff. 4.2), kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

4.4 Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung des Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und

Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Falle des § 24 Abs. 5 Satz 3, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen Stimmzettel für jede Wahl für die er wahlberechtigt ist,
- b) einen Wahlumschlag für alle Wahlen (rot),
- c) einen Wahlbriefumschlag für alle Wahlen (hellblau).

Der Wahlberechtigte kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag 15:00 Uhr anfordern. Da die Kommunalwahlen als verbundene Wahlen durchgeführt werden, erhält der Wahlberechtigte für jede Wahl für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Wahlumschlag, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlschein.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Wahlleiter in der Stadt Bernburg (Saale) versenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 abgegeben werden.

Bernburg (Saale), 4. Mai 2009

gez. Schütze
Oberbürgermeister

• Amtliche Bekanntmachung zur Europawahl 2009

Gemäß § 39 Absatz 1 Europawahlordnung teile ich die Wahlräume mit, welche barrierefrei zu erreichen sind:

- Wahlbezirk 1 - Förderschule „Otto Dorn“, Seegasse,
- Wahlbezirk 2 - Kindertagesstätte „Marienkäfer“, Buschweg 16,
- Wahlbezirk 3 - Kindertagesstätte „Marienkäfer“, Buschweg 16,
- Wahlbezirk 4 - Stadtinformation, Lindenplatz,
- Wahlbezirk 6 - Wasserverband Verwaltungsgebäude, Köthensche Straße,
- Wahlbezirk 9 - Kanzler von Pfau'sche Stiftung, Begegnungsstätte im Friederikestift, Kustrenaer Straße,
- Wahlbezirk 10 - Klubhaus der Jugend, Gröbziger Straße,
- Wahlbezirk 15 - KiTa „Sonnenkäfer“, Neubornaer Straße,
- Wahlbezirk 16 - Seniorenzentrum, Stauffenbergstraße

Ich weise darauf hin, wer in einem anderen als seinem Wahllokal wählen will, benötigt einen Wahlschein. Wer das Wahllokal nicht aufsuchen kann, sollte von der Briefwahl Gebrauch machen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf Antrag von der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg zu den Öffnungszeiten ausgegeben.

Bernburg (Saale), 22. April 2009

gez. Hohl
Wahlleiter

Gemeinde Gröna

• Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Gröna wird in der Zeit

vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009

während der Dienststunden montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Gebäude II, Raum 013 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Der Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 22. Mai 2009 bis 12:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Gebäude II, Raum 013 **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr

laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Salzlandkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 Europawahlordnung (bis 17. Mai 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung (bis zum 22. Mai 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO oder nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 5. Juni 2009, 18:00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes

nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich beför-

dert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gröna, 4. Mai 2009

gez. Bartel
Bürgermeister

• **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinderatswahl am 7. Juni 2009**

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Gemeinde Gröna ist

vom 18. Mai 2009 bis 23. Mai 2009

während der Dienststunden montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und samstags 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Gebäude II, Raum 013 einzusehen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 23. Mai 2009.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am 23. Mai 2009, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Gebäude II, Raum 013 schriftlich oder durch Erklärung

zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWO).

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 13. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Gemeinde Gröna hat, kann an den Kommunalwahlen in Gröna

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** seines **Wahlbereiches** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, **der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

4.2 Ein Wahlberechtigter, **der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er den Antrag nach § 15 Abs. 4 entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Für die Kommunalwahlen erhält der Antragsteller nur einen Wahlschein für alle Wahlen. Ist der Wahlberechtigte nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so geht dies aus dem Wahlschein hervor.

4.3 Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) können **bis zum 5. Juni 2009, 18:00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind **nicht** zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO (siehe Ziff. 4.2), kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

4.4 Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung des Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Falle des § 24 Abs. 5 Satz 3, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen Stimmzettel für jede Wahl für die er wahlberechtigt ist,

- b) einen Wahlumschlag für alle Wahlen (rot),
- c) einen Wahlbriefumschlag für alle Wahlen (hellblau).

Der Wahlberechtigte kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag 15:00 Uhr anfordern.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Wahlleiter in der Gemeinde Gröna versenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 abgegeben werden.

Gröna, 4. Mai 2009

gez. Bartel
Bürgermeister

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 12.05.2009

Die 44. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ findet

**am Dienstag, den 12.05.2009
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des
Abwasserzweckverbandes
"Saalemündung",
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)**

statt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Im öffentlichen Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, der Niederschrift

3. der letzten Sitzung sowie der Tagesordnung
Bericht über wichtige Angelegenheiten und Umsetzung der Beschlüsse sowie Anfragen
4. **BV 159/09**
Beschluss zum Wirtschaftsplan 2009 des AZV „Saalemündung“
5. **BV 160/09**
2. Satzung zur Änderung der Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung
6. **BV 161/09**
5. Satzung zur Änderung der Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung
7. **BV 162/09**
2. Satzung zur Änderung der Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
8. **BV 163/09**
Rahmenvertrag zur Vermögensübernahme „Niederschlagswasser“

Im nicht öffentlichen Teil

9. **BV 164/09**
Beschluss zur Vergabe Stromlieferung 2010 (Rahmenvertrag)
10. **BV 165/09**
Vorschlag Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2008
11. **BV 166/09**
Legitimationsbeschluss Vergabe Baumaßnahmen
12. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

Gez. Warnecke
Stellvertretender Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 19.05.2009

Die 22. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" findet am 19.05.2009, 18.30 Uhr, im Parkhotel, Parforcehaus, Aderstedter Straße 1 in 06406 Bernburg (Saale) statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Begrüßung
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit; Mitteilung von Entschuldigungen
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- d) Bestätigung der Protokolle der 20. und 21. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

- | | |
|-------|---|
| TOP 1 | Bürgeranfragen |
| TOP 2 | Bericht des Geschäftsführers des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" |
| TOP 3 | Beschluss über Satzungsänderungen |
| TOP 4 | Beschluss über die Bestellung des Abschlussprüfers für die Wirtschaftsjahre 2008, 2009 und 2010 |
| TOP 5 | Bericht über den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 |
| TOP 6 | Beschluss über Zweckvereinbarungen mit den Gemeinden Görzig bzw. Piethen |

- | | |
|--------|---|
| TOP 7 | Bestimmung Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung |
| TOP 8 | Beschluss zum Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 |
| TOP 9 | Beschluss zur Mitgliedschaft im VKU |
| TOP 10 | Informationen, Anregungen, Sonstiges |

Zur Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil)

- | | |
|-------|--------------------------------------|
| TOP 1 | Vertragsangelegenheiten |
| TOP 2 | Personalangelegenheiten |
| TOP 3 | Grundstücksangelegenheiten |
| TOP 4 | Informationen, Anregungen, Sonstiges |

gez. Mannich
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkung Plötzky und Schönebeck

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG,
Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 270 SSt Gommern –
Dreieck Ranies

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Plötzky	2, 5
Schönebeck	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 06.05.2009 bis zum 03.06.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll